

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Carl-Julius Cronenberg, Johannes Vogel (Olpe), Michael Theurer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 19/2786 –**

### **Errichtung einer Europäischen Arbeitsbehörde**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

EU-Kommissionspräsident Jean-Claude Juncker hat in seiner Rede zur Lage der Union am 13. September 2017 die Schaffung einer europäischen Aufsichts- und Umsetzungsbehörde im Bereich der Arbeitskräftemobilität angekündigt. Nach Einschätzung von Präsident Juncker besteht in diesem Zusammenhang vonseiten der EU bisher nur ein unzulängliches Informationsangebot. Zudem sei es notwendig, die bisherige Zusammenarbeit der nationalen Arbeitsbehörden auszubauen. Beide Probleme seien als Hindernis für einen „fairen Binnenmarkt“ zu betrachten.

Dementsprechend hat die Europäische Kommission am 13. März 2018 einen umfassenden Vorschlag zur Errichtung einer Europäischen Arbeitsbehörde (im Folgenden „Behörde“ genannt) vorgelegt. Die neue Europäische Arbeitsbehörde soll unter anderem folgende Ziele verfolgen: Bereitstellung von Informationen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Verbesserung der Zusammenarbeit nationaler Behörden sowie Bekämpfung von Missbrauch der Arbeits- und Sozialgesetzgebung (vgl. [http://europa.eu/rapid/press-release\\_IP-18-1624\\_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-1624_de.htm)).

1. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Anzahl der inländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in einem anderen Mitgliedsstaat beschäftigt sind, seit dem Jahr 2000 entwickelt (bitte nach Jahren und Mitgliedstaaten aufschlüsseln)?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine aktuellen Erkenntnisse vor. Eine entsprechende Auswertung ist lediglich über eine Sonderauswertung von Eurostat möglich, die mehrere Wochen in Anspruch nehmen würde.

2. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Anzahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus dem EU-Ausland, die in Deutschland beschäftigt sind, seit dem Jahr 2000 entwickelt (bitte nach Jahren und Mitgliedstaaten aufschlüsseln)?

Die Frage wird auf Basis von Auswertungen des Mikrozensus durch das Statistische Bundesamt beantwortet. Die Angaben zu Erwerbstätigen beziehen sich in den Befragungen auf Personen am Ort der Hauptwohnung. Im Jahr 2016 gab es rund 2,1 Millionen abhängig erwerbstätige ausländische EU-Bürgerinnen und EU-Bürger mit Hauptwohnsitz in Deutschland. Die Entwicklung der beschäftigten EU-Ausländer nach den jeweiligen Mitgliedstaaten seit dem Jahr 2000 werden in den Tabellen zu Frage 2 im Anhang dargestellt.

3. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Anzahl der Grenzgänger mit Wohnsitz in Deutschland seit dem Jahr 2000 entwickelt (bitte nach Mitgliedstaaten aufschlüsseln)?

Die Frage wird auf Basis von Auswertungen des Mikrozensus durch das Statistische Bundesamt beantwortet. Die Angaben zu Erwerbstätigen beziehen sich in den Befragungen auf Personen am Ort der Hauptwohnung. Im Jahr 2016 gab es rund 285 000 Erwerbstätige mit Hauptwohnsitz in Deutschland, die eine Arbeitsstätte im Ausland hatten. In der zur Verfügung stehenden Zeit war dem Statistischem Bundesamt nur eine Auswertung für ausgewählte Jahre möglich.

Erwerbstätige mit Hauptwohnsitz in Deutschland und Arbeitsstätte im Ausland  
Ergebnisse des Mikrozensus

In Tausend

Staat/Region	2016	2014	2012	2010
<b>Insgesamt</b>	<b>285</b>	<b>266</b>	<b>276</b>	<b>271</b>
<b>dar. Europa insgesamt</b>	<b>259</b>	<b>239</b>	<b>250</b>	<b>242</b>
<b>dar. Nachbarländer Deutschlands</b>				
Belgien	/	/	/	/
Dänemark	9	8	7	10
Frankreich	7	8	6	8
Luxemburg	46	38	41	39
Niederlande	44	40	42	45
Österreich	28	34	34	33
Polen	5	/		/
Schweiz	82	75	78	71
Tschechien	/	/		/

/ = keine Angaben, da Zahlenwert nicht sicher genug.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus

4. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Anzahl der Grenzgänger mit Arbeitsplatz in Deutschland seit dem Jahr 2000 entwickelt (bitte nach Mitgliedstaaten aufschlüsseln)?

Gemäß der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit gab es im Juni 2017 bundesweit rund 188 000 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit Wohnort im Ausland. Daten sozialversicherungspflichtig Beschäftigter mit Wohnort im Ausland liegen erst ab dem Jahr 2002 vor. Weitere Angaben sind der Tabelle zu Frage 4 im Anhang zu entnehmen.

Da im Mikrozensus nur Personen mit Hauptwohnsitz in Deutschland befragt werden, liegen zu dieser Frage keine Ergebnisse des Mikrozensus vor. Die Vergleichbarkeit der Auswertungen aus verschiedenen Datenquellen ist entsprechend eingeschränkt.

5. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Europäischen Kommission, dass das Informationsangebot für Einzelpersonen und Unternehmen bei grenzüberschreitenden Sachverhalten in der EU derzeit unzureichend ist?

Die Bundesregierung unterstützt grundsätzlich Maßnahmen, die die Umsetzung der Freizügigkeit von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in den Mitgliedstaaten verbessern und die Arbeitskräftemobilität erleichtern. So könnte die Europäische Arbeitsbehörde EU-weit vorhandene Informationen an zentraler Stelle bündeln und falls erforderlich weitere Informationen z. B. über Arbeits-, Ausbildungs-, Einstellungs- oder Weiterbildungsmöglichkeiten bereitstellen. Dabei ist jedoch ebenso wie in den übrigen Rechtsbereichen ein Abgleich mit bereits bestehenden Informationsportalen notwendig, um Doppelungen mit bereits etablierten Strukturen auf nationaler sowie EU-Ebene und somit Bürokratieaufbau zu vermeiden. Gegebenenfalls sind bestehende Austauschportale zusammenzuführen oder zu verlinken.

6. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Europäischen Kommission, dass die Zusammenarbeit und der Informationsaustausch zwischen den nationalen Behörden derzeit nur unzureichend funktioniert?

Die Bundesregierung begrüßt grundsätzlich das Anliegen einer engen Zusammenarbeit der nationalen Behörden bei der Mobilität von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Auch teilt sie das Ziel, dass die europäischen Vorschriften zum arbeitsrechtlichen Schutz grenzüberschreitend entsandter und mobiler Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Praxis besser eingehalten werden als bisher.

Dabei muss sichergestellt sein, dass die Kompetenzen der Mitgliedstaaten gewahrt werden und die nationalen Behörden weiterhin die Einhaltung von Vorschriften zum Schutz entsandter und mobiler Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer kontrollieren sowie im Fall von Verstößen Sanktionen verhängen. Gleichzeitig sind aus Sicht der Bundesregierung Doppelungen mit bereits etablierten Prozessen, Behörden und existierenden Rechtsakten bei dem Gesamtvorhaben zu vermeiden.

Sinnvoll könnte eine bessere Verknüpfung der auf europäischer Ebene bereits existierenden Plattformen, in denen u. a. nationale Stellen eingebunden sind, sein. Dies kann zu einer stärkeren Kohärenz im Bereich der Mobilitätführen. Dabei ist sicherzustellen, dass die Aufgabenwahrnehmung einen tatsächlichen europäischen Mehrwert schafft. In diesem Zusammenhang ist auch die Frage zu klären, ob bereits bestehende Strukturen durch nationale Anstrengungen optimiert werden könnten.

7. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Europäischen Kommission, dass die Errichtung einer europäischen Arbeitsbehörde die beste Option ist, um die identifizierten Probleme zu lösen?
8. Wenn nein, bevorzugt die Bundesregierung eine andere Option?

Die Fragen 7 und 8 werden gemeinsam beantwortet.

Maßgeblich für die Bewertung werden Art und konkrete Ausgestaltung der Europäischen Arbeitsbehörde sein. Zur Frage des möglichen Mehrwerts und der aus Sicht der Bundesregierung einzuhaltenden Grenzen wird auf die Antworten zu den Fragen 5 und 6 verwiesen.

9. Welche sind die nach Auffassung der Bundesregierung am häufigsten auftretenden Probleme im Rahmen der Arbeitskräftemobilität?

Der Bundesregierung ist es ein wichtiges Anliegen, dass die Vorschriften zum arbeitsrechtlichen Schutz grenzüberschreitend entsandter und mobiler Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Praxis auch eingehalten werden. In der behördlichen Praxis sind diesbezüglich eine Reihe von Verstößen gegen bestehendes Recht etwa durch Nichtzahlung des fälligen (Mindest-)Lohns festzustellen.

Für die Durchsetzung der Vorschriften zum arbeitsrechtlichen Schutz ist entscheidend, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von ihren Rechten und Pflichten Kenntnis haben. Um Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der EU besser darüber zu informieren, wurde daher bei der Beauftragung des Bundes für Migration, Flüchtlinge und Integration die Gleichbehandlungsstelle EU-Arbeitnehmer eingerichtet. Diese bietet neben einer breiten Informationsangebot in zehn Sprachen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der EU und ihren Familienangehörigen unabhängige rechtliche und sonstige Unterstützung durch Beratung und Verweisberatung.

Beratungsangebote erfolgen auch durch die von der Bundesregierung mitfinanzierten Beratungsstellen „Faire Mobilität“ des Deutschen Gewerkschaftsbundes. Diese bieten insbesondere für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus den mittel- und osteuropäischen EU-Staaten Unterstützungsleistungen zur Durchsetzung von gerechten Löhnen und fairen Arbeitsbedingungen.

10. Wie bewertet die Bundesregierung die von der Europäischen Kommission gewählte Rechtsgrundlage zur Schaffung der Behörde?

Die Prüfung der Bundesregierung hierzu ist noch nicht abgeschlossen. Der Verordnungsvorschlag wird auf mehrere Rechtsgrundlagen gestützt. Die Bundesregierung unterzieht diese rechtliche Abstützung einer genauen Prüfung. Es ist auch zu berücksichtigen, dass Artikel 53 Absatz 1 i. V. m. Artikel 62 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) nur den Erlass von Richtlinien vorsieht, nicht von Verordnungen.

11. Wie bewertet die Bundesregierung die Initiative der Europäischen Kommission hinsichtlich des Subsidiaritätsprinzips?
12. Wie bewertet die Bundesregierung die Initiative der Europäischen Kommission hinsichtlich des Prinzips der Verhältnismäßigkeit?

Die Fragen 11 und 12 werden gemeinsam beantwortet.

Die Europäische Kommission legt in ihrer Folgenabschätzung dar, dass es sich bei der Freizügigkeit und Entsendung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit erklärtermaßen um transnationale Angelegenheiten handele, die Maßnahmen auf EU-Ebene erfordern. Hingegen verbleibe die Durchsetzung von EU-Recht weiterhin in der Zuständigkeit der einzelstaatlichen Behörden.

Die Prüfung des Verordnungsvorschlags mit Blick auf die Vereinbarkeit mit den Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit ist seitens der Bundesregierung noch nicht abgeschlossen. Grundsätzlich wird bei der Regelung darauf zu achten sein, dass ein europäischer Mehrwert erzielt und die Arbeitskräftemobilität erleichtert wird. In diesem Zusammenhang ist auch die Frage zu klären, ob bereits bestehende Strukturen durch nationale Anstrengungen optimiert werden könnten.

Die Förderung einer engeren Zusammenarbeit der jeweiligen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten durch die Europäische Arbeitsbehörde kann grundsätzlich dabei helfen, für eine bessere Einhaltung und Durchsetzung der EU-Bestimmungen (insbes. zur Freizügigkeit und Entsendung) für grenzüberschreitend tätige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Praxis zu sorgen.

Wie in den Antworten zu den Fragen 5 und 6 dargelegt, sollten gleichzeitig aber Doppelungen mit bereits etablierten Strukturen auf nationaler und EU-Ebene sowie Bürokratieaufbau vermieden sowie bestehende hoheitliche Kompetenzen der Mitgliedstaaten gewahrt werden. Insbesondere die Kontrolle der nationalen und europäischen Vorschriften sowie die Sanktionierung müssen weiterhin in die Zuständigkeit der nationalen Behörden fallen.

Die vorgeschlagenen Aufgaben der neuen Behörde auch bei verkehrsspezifischen Regelungen werden nach erster Durchsicht kritisch gesehen, bedürfen aber noch einer vertieften Prüfung.

13. Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass eine weitere Kompetenzaneignung der Behörde vermieden wird?

Die Bundesregierung setzt sich in den laufenden Verhandlungen in der Ratsarbeitsgruppe Sozialfragen für eine Wahrung bestehender hoheitlicher Kompetenzen der Mitgliedstaaten ein.

14. Wird sich die Bundesregierung dafür einsetzen, dass der Etat der Behörde auf 50 Mio. Euro jährlich begrenzt wird?

Nach der gegenwärtig geplanten Ausgestaltung der Behörde sollte der vorgesehene Etat jenseits einer Inflationsbereinigung aus Sicht der Bundesregierung nicht nennenswert überschritten werden.

15. Wird sich die Bundesregierung dafür einsetzen, dass die geplante Personalstärke der Behörde von 144 Mitarbeitern in Zukunft nicht nennenswert ausgeweitet wird?

Nach der gegenwärtig geplanten Ausgestaltung der Behörde sollte die geplante Personalstärke aus Sicht der Bundesregierung nicht nennenswert ausgeweitet werden.

16. Welche bisher im Kompetenzbereich der Mitgliedstaaten liegenden Aufgaben sollen künftig von der Behörde übernommen werden?

Insoweit wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen. Demnach ist sicherzustellen, dass die nationalen Behörden weiterhin die Einhaltung von Vorschriften zum Schutz entsandter und mobiler Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer kontrollieren und im Fall von Verstößen Sanktionen verhängen. Gleichzeitig sind aus Sicht der Bundesregierung Doppelungen mit bereits bestehenden Prozessen, Behörden und existierenden Rechtsakten bei dem Gesamtvorhaben zu vermeiden.

Sinnvoll könnte eine bessere Verknüpfung der auf europäischer Ebene bereits vorhandenen Plattformen sein, um eine stärkere Kohärenz im Bereich der Mobilität zu schaffen. Dabei ist sicherzustellen, dass die Aufgabenwahrnehmung einen tatsächlichen europäischen Mehrwert schafft.

17. Wie möchte die Bundesregierung verhindern, dass es zu einer Dopplung mit bereits etablierten Strukturen kommt?

Die Bundesregierung setzt sich in den laufenden Verhandlungen auf europäischer Ebene, insbesondere in der Ratsarbeitsgruppe Sozialfragen, bei Fragen zur konkreten Ausgestaltung der Behörde für eine Vermeidung von Dopplungen mit bereits eingeführten Strukturen und existierenden Rechtsakten auf nationaler und auf EU-Ebene ein.

18. Welche Auswirkungen wird die Schaffung der Behörde nach Ansicht der Bundesregierung auf die grenzüberschreitende Mobilität in der EU haben?
19. Welche konkreten Verbesserungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer innerhalb der EU erwartet die Bundesregierung durch die Schaffung der Behörde?
20. Welche konkreten Verbesserungen erwartet die Bundesregierung für Grenzgänger?
21. Welche konkreten Verbesserungen erwartet die Bundesregierung für die nationalen Arbeitsbehörden?

Die Fragen 18 bis 21 werden gemeinsam beantwortet.

Insgesamt werden die Auswirkungen und Verbesserungen maßgeblich von der konkreten Ausgestaltung der Behörde abhängen.

Ziel ist, dass die europäischen Vorschriften zum arbeitsrechtlichen Schutz grenzüberschreitend entsandter und mobiler Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einschließlich Grenzgängerinnen und Grenzgängern in der Praxis besser eingehalten werden als bisher. Wie in der Antwort zu Frage 6 dargelegt, begrüßt die Bundesregierung grundsätzlich das Anliegen einer engen Zusammenarbeit der nationalen Behörden bei der Mobilität von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Eine Europäische Arbeitsbehörde könnte im Bereich der grenzüberschrei-

tenden Entsendung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auf der Grundlage des bestehenden Rechtsrahmens zusätzliche Unterstützung für nationalen Aufsichtsbehörden, Dienstleistungserbringende und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bieten.

Diese Unterstützung könnte sich z. B. erstrecken auf die Sammlung von Informationen über typische Fälle von Missbrauch und Umgehung der bestehenden unionsrechtlichen Vorschriften sowie deren Analyse und Bewertung, die Information der Öffentlichkeit über das Unionsrecht im Bereich der Arbeitnehmerentsendung und eine Beratung nationaler Aufsichtsbehörden. Dabei ist in jedem Fall ein Abgleich mit bereits bestehenden Informationsportalen durchzuführen, um Doppelstrukturen auf nationaler und EU-Ebene zu vermeiden; ggf. sind bestehende Austauschportale zusammenzuführen.

Wichtig ist auch, dass der bestehende rechtliche Rahmen und die nationalen Kompetenzen und Entscheidungsspielräume der nationalen Behörden bei der Strukturierung und Durchführung ihrer Kontroll- und Informationsaufgaben durch die Europäische Arbeitsbehörde nicht berührt oder geändert werden. Die nationalen Behörden müssen weiterhin die zentrale Zuständigkeit für die Kontrolle der Entsendevorschriften haben.

Die Europäische Arbeitsbehörde könnte aber ggf. Kapazitäten aufbauen, um auf Unionsebene zu beobachten und zu analysieren, welche typischen Missbrauchs- und Umgehungsstrategien festzustellen sind. Sie könnte so dazu beitragen, Situationen, Branchen und Regionen zu identifizieren, die besonders missbrauchsgefährlich sind und nationalstaatlich mit den bestehenden Netzwerken nicht ermittelt werden können.

Eine europäische Arbeitsbehörde könnte die Informationen über die Kontrolltätigkeiten und Kontrollansätze der nationalen Aufsichtsbehörden verbessern und auf dieser Grundlage besonders erfolgreich erscheinende Prüfmethode identifizieren und den Aufsichtsbehörden unverbindliche Leitlinien für „best practices“ an die Hand geben. Die Informationssammlung sollte auf freiwilligen Beiträgen der Behörden der Mitgliedstaaten basieren und ihnen keine neuen Berichtspflichten auferlegen.

22. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Europäischen Kommission, dass durch die Schaffung der Behörde positive Auswirkungen auf Unternehmen, kleine und mittlere Unternehmen und Kleinstunternehmen zu erwarten sind?
23. Teilt die Bundesregierung die Befürchtung der Fragesteller und einiger Wirtschaftsverbände, dass die neue Arbeitsbehörde zu einem erheblichen Bürokratieaufbau führen könnte?

Die Fragen 22 und 23 werden gemeinsam beantwortet.

Nach Einschätzung der Europäischen Kommission, sind für Unternehmen, KMU und Kleinstunternehmen positive Auswirkungen zu erwarten. Demnach dürften diese von der gesteigerten Leistungsfähigkeit der Verwaltung und einer besseren Funktionsweise des Binnenmarkts insbesondere durch die wirksamere Durchsetzung gleicher Ausgangsbedingungen profitieren. Regelkonform arbeitenden Unternehmen entstünden keine Kosten.

Nach erster Einschätzung der Bundesregierung werden im Rahmen des Kommissionsdokuments zur Folgenabschätzung indes zu den Auswirkungen für Unternehmen und insbesondere KMU lediglich Vorteile aufgeführt. Eine klare und um-

fassende Analyse der durch die Einführung einer zusätzlichen Behörde verursachten Auswirkungen fehlt insoweit. Insbesondere sind neue Verwaltungslasten und Bürokratiekosten nicht auszuschließen. Vor diesem Hintergrund lassen sich wirtschaftliche Folgen, insbesondere Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit sowie auf den Verwaltungsaufwand, derzeit noch nicht verlässlich abschätzen, da sich der Entwurf noch im Anfangsstadium der Verhandlungen befindet und Klärstellungen bzw. Änderungen im weiteren Verlauf zu erwarten sind. Hierfür sowie für die Geringhaltung von Kosten und Verwaltungslasten wird sich die Bundesregierung in den Beratungen nachdrücklich einsetzen.

24. Welche Auswirkungen auf den Bundeshaushalt sind durch die Schaffung der Behörde zu erwarten?

Die Auswirkungen auf die nationalen Haushalte beschränken sich nach Einschätzung der Europäischen Kommission auf ein Minimum. Für die Jahre 2019 und 2020 sollen die erforderlichen Aufwendungen für die Behörde durch Mittelum- schichtungen aus dem Haushalt der Europäischen Kommission sowie aus dem verbleibenden Spielraum der Teilrubrik 1A gedeckt werden. Mit der Verschie- bung von derzeit durch die Europäische Kommission wahrgenommenen Aufga- ben auf die Europäische Arbeitsbehörde ist außerdem die Verschiebung von zehn Stellen auf die Behörde vorgesehen. Allerdings hat die Europäische Kommission bei ihren Schätzungen einen Behördensitz Brüssel zugrunde gelegt. Der tatsäch- liche Sitz steht aber noch nicht fest. Es wäre zu prüfen, ob eventuelle, durch Wahl eines anderen Sitzes entstehende Mehrkosten durch weitere Mittelum- schichtungen gedeckt werden können. Die für die Behörde ggf. erforderlichen Aufwendun- gen ab dem Jahr 2021 werden in die gerade begonnenen Verhandlungen zum nächsten Mehrjährigen Finanzrahmen der Europäischen Union (2021 bis 2027) eingehen. Die EU-Mitgliedstaaten einschließlich Deutschland tragen dabei einen bestimmten Anteil am EU-Haushalt.

Die Auswirkungen auf die nationalen Behörden der Mitgliedstaaten ließen sich nach Einschätzung der Europäischen Kommission zwar nicht genau quantifizie- ren, Fallstudien zufolge seien jedoch positive Auswirkungen zu erwarten, da eine verbesserte Durchsetzung der EU-Bestimmungen durch die Mitgliedstaaten mit Unterstützung der Europäischen Arbeitsbehörde auch mit der Abführung zuvor nicht entrichteter Sozialabgaben einhergehen werde. Die Bundesregierung prüft gegenwärtig noch die finanziellen Auswirkungen einer Einrichtung der Europäi- schen Arbeitsbehörde für den Bundeshaushalt. Diese hängen maßgeblich von der konkreten Ausgestaltung und den weiteren Verhandlungen hierzu ab.



Tabelle zu Frage 2  
 Ausländische Angestellte und Arbeiter (ohne Auszubildende) nach ausgewählter  
 Staatsangehörigkeit  
 Ergebnisse des Mikrozensus ( in 1000)  
 2000 bis 2004

	<b>2000</b>	<b>2001</b>	<b>2002</b>	<b>2003</b>	<b>2004</b>
EU-Staaten					
Belgien	14	8	9	8	10
Dänemark	8	6	6	6	6
Finnland	6	/	6	5	/
Frankreich	45	47	48	47	47
Griechenland	150	154	153	132	133
Irland (Rep.)	/	/	/	/	/
Italien	294	303	297	283	277
Luxemburg	/	/	/	/	/
Niederlande	47	45	45	52	58
Österreich	80	85	82	83	84
Portugal	68	74	63	68	62
Schweden	/	/	/	6	/
Spanien	58	60	59	51	53
Vereinigtes Königreich	52	55	52	55	53
<b>EU zusammen</b>	<b>839</b>	<b>864</b>	<b>838</b>	<b>808</b>	<b>805</b>

Quelle: Statistisches Bundesamt

/ = keine Angaben, da Zahlenwert nicht sicher genug

Tabelle zu Frage 2  
 Ausländische Angestellte und Arbeiter (ohne Auszubildende) nach ausgewählter  
 Staatsangehörigkeit  
 Ergebnisse des Mikrozensus (in 1000)  
 2005 bis 2006

	2005	2006
<b>Europa EU-Staaten</b>		
Belgien	7	10
Dänemark	10	10
Estland	/	/
Finnland	/	7
Frankreich	51	49
Griechenland	140	134
Irland	/	/
Italien	277	271
Lettland	/	/
Litauen	/	5
Luxemburg	/	/
Malta	/	/
Niederlande	62	57
Österreich	93	92
Polen	107	103
Portugal	70	73
Schweden	7	8
Slowakei	/	7
Slowenien	14	15
Spanien	58	54
Tschechische Republik	16	12
Ungarn	20	24
Vereinigtes Königreich	41	47
Zypern	/	/
<b>EU zusammen</b>	<b>1014</b>	<b>1003</b>

Quelle: Statistisches Bundesamt

/ = keine Angaben, da Zahlenwert nicht sicher genug

Tabelle zu Frage 2

Ausländische Angestellte und Arbeiter (ohne Auszubildende) nach ausgewählter Staatsangehörigkeit

Ergebnisse des Mikrozensus (in 1000)

2007 bis 2010

	2007	2008	2009	2010
<b>Europa EU-Staaten</b>				
Belgien	8	9	10	8
Bulgarien	15	19	20	26
Dänemark	8	9	9	10
Estland	/	/	/	/
Finnland	7	7	7	6
Frankreich	53	52	52	55
Griechenland	140	140	131	137
Irland	/	/	/	/
Italien	285	297	291	278
Lettland	/	/	/	/
Litauen	/	6	6	7
Luxemburg	/	/	5	6
Malta	/	/	/	/
Niederlande	57	64	62	62
Österreich	85	87	86	91
Polen	116	132	147	150
Portugal	72	71	67	66
Rumänien	39	39	38	38
Schweden	7	6	6	5
Slowakei	7	8	9	11
Slowenien	14	14	6	6
Spanien	54	53	52	53
Tschechische Republik	20	17	16	16
Ungarn	28	29	31	27
Vereinigtes Königreich	45	45	42	43
Zypern	/	/	/	/
<b>EU zusammen</b>	<b>1093</b>	<b>1132</b>	<b>1.130</b>	<b>1.125</b>

Quelle: Statistisches Bundesamt

/ = keine Angaben, da Zahlenwert nicht sicher genug

Tabelle zu Frage 2  
 Ausländische Angestellte und Arbeiter (ohne Auszubildende) nach ausgewählter  
 Staatsangehörigkeit  
 Ergebnisse des Mikrozensus (in 1000)  
 2011 bis 2013

	2011	2012	2013
<b>Europa EU-Staaten</b>			
Belgien	8	10	8
Bulgarien	28	31	34
Dänemark	7	7	7
Estland	/	/	/
Finnland	5	/	/
Frankreich	50	53	56
Griechenland	121	130	135
Irland	/	/	/
Italien	259	263	290
Lettland	/	/	/
Litauen	6	8	8
Luxemburg	/	7	5
Malta	/	/	/
Niederlande	60	62	66
Österreich	79	79	79
Polen	148	181	219
Portugal	66	68	79
Rumänien	43	57	74
Schweden	6	6	6
Slowakei	10	12	12
Slowenien	6	/	/
Spanien	48	51	62
Tschechische Republik	15	15	18
Ungarn	32	38	54
Vereinigtes Königreich	42	47	48
Zypern	/	/	/
<b>EU zusammen</b>	<b>1072</b>	<b>1072</b>	<b>1302</b>

Quelle: Statistisches Bundesamt

/ = keine Angaben, da Zahlenwert nicht sicher genug

Tabelle zu Frage 2  
 Ausländische Angestellte und Arbeiter (ohne Auszubildende) nach ausgewählter  
 Staatsangehörigkeit  
 Ergebnisse des Mikrozensus (in 1000)  
 2014 bis 2016

	2014	2015	2016
<b>Europa EU-Staaten</b>			
Belgien	8	8	11
Bulgarien	47	63	92
Dänemark	7	10	10
Estland	/	/	/
Finnland	/	/	/
Frankreich	56	58	57
Griechenland	148	153	171
Irland	/	5	/
Italien	292	304	354
Kroatien	135	148	171
Lettland	6	7	17
Litauen	13	11	20
Luxemburg	/	5	6
Malta	/	/	/
Niederlande	62	63	68
Österreich	88	88	88
Polen	255	298	359
Portugal	84	83	93
Rumänien	110	151	218
Schweden	6	6	6
Slowakei	19	20	25
Slowenien	5	/	8
Spanien	68	78	83
Tschechische Republik	20	21	28
Ungarn	70	94	106
Vereinigtes Königreich	41	41	43
Zypern	/	/	/
<b>EU zusammen</b>	<b>1562</b>	<b>1.747</b>	<b>2.050</b>

Quelle: Statistisches Bundesamt

/ = keine Angaben, da Zahlenwert nicht sicher genug

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte nach dem Wohnort (sortiert nach Wohnort Ausland Juni 2017)  
Arbeitsort: Deutschland  
Zeitreihe

	30. Juni 2002	30. Juni 2003	30. Juni 2004	30. Juni 2005	30. Juni 2006	30. Juni 2007	30. Juni 2008	30. Juni 2009	30. Juni 2010	30. Juni 2011	30. Juni 2012	30. Juni 2013	30. Juni 2014	30. Juni 2015	30. Juni 2016	30. Juni 2017
Ausland (Wohnort)	111.869	109.770	103.859	107.618	107.492	107.924	107.797	107.722	104.815	103.263	110.711	115.031	126.402	145.391	163.734	188.085
darunter aus																
PL Polen	1.339	1.539	1.628	2.087	3.014	3.855	4.018	5.256	5.576	6.628	12.109	16.220	21.572	31.182	40.222	53.352
F_ Frankreich	58.845	56.786	55.071	54.932	54.170	54.016	53.669	51.597	50.149	49.807	48.690	47.435	47.110	47.359	47.125	46.934
CZ Tschechien	5.111	4.959	4.599	4.542	4.312	4.565	4.347	4.099	4.186	5.044	8.316	10.150	13.349	17.825	22.631	27.998
A_ Österreich	13.643	13.325	13.078	12.897	12.653	12.711	12.769	12.679	12.539	11.932	11.478	11.143	11.415	11.745	12.007	12.173
NL Niederlande	13.227	12.914	12.187	12.132	11.554	10.804	10.071	9.670	9.398	9.293	9.243	9.460	9.858	10.316	10.735	10.557
RO Rumänien	107	132	116	110	142	258	418	714	759	817	915	1.025	1.888	3.062	4.376	6.655
H_ Ungarn	261	240	207	189	216	242	282	308	294	431	1.481	1.880	2.939	4.293	5.211	6.157
B_ Belgien	6.413	6.493	6.487	6.797	6.860	6.684	6.607	6.600	6.595	6.367	6.243	6.076	6.024	6.034	5.998	6.035
SK Slowakei	89	84	107	124	105	127	146	179	254	277	944	1.463	2.113	2.960	3.452	4.163
CH Schweiz	1.310	1.537	1.748	2.005	2.252	2.363	2.616	2.754	2.799	2.529	2.261	1.982	1.907	1.830	1.811	1.805
HR Kroatien	137	182	160	139	141	106	113	125	100	95	87	73	181	284	988	1.572
DK Dänemark	561	614	643	639	675	647	620	643	641	611	580	591	606	651	651	653
L_ Luxemburg	242	258	251	282	293	299	292	327	320	309	283	268	287	304	315	329

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit



